

16.2 Privilegierte Anlagen

16.2.1 Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen: Allgemeine Angaben

Betriebsinhabernummer/n (BNR-ZD):

Ich betreibe bereits eine/mehrere Tierhaltungsanlagen bzw. bin
bereits maßgeblich (mehr als 50%) an einer Tierhaltungs-KG,
GbR o.ä. als Gesellschafter beteiligt:

Ja Nein

Falls "Ja" bitte alle BNR-ZD auflisten:

BNR-ZD	Produktions- richtung	PLZ	Ort	Straße	Haus-Nr.
1	2	3	4	5	6

Ich bin bereits Betreiber einer Biogasanlage oder an einer Anlage beteiligt:

Ja Nein

Falls "Ja" bitte

Durchsatzkapazität in t/a	Einsatzstoff	Standort	Straße	Beteiligungsanteil in %
1	2	3	4	5

der jeweiligen Anlagen angeben.

16.2.2 Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen: Privilegierung nach BauGB

Ich beantrage die Genehmigung einer **Tierhaltungsanlage**

als privilegiert gemäß BauGB § 35 (1) Nr. 1 in

Verbindung mit § 201 BauGB:

Ja Nein

Ich beantrage die Genehmigung einer **Biogasanlage**

gemäß § 35 (1) Nr. 6 BauGB:

Ja Nein

Hofstelle

PLZ, Ort:

14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

Straße:

Kemnitzer Hauptstraße 2

Entfernung der Hofstelle/des Betriebsstandortes von der

Anlage in km:

Gibt es nahegelegene, **kooperierende**, privilegierte Betriebe für die Biogasanlage?

Ja Nein

Falls "Ja" folgende:

Lfd. Nr.	PLZ, Ort	Straße, Haus-Nr.
1	2	3

Für alle privilegierten kooperierenden Betriebe sind Angaben zur Flächenausstattung (Eigentums-/Pachtflächen) und zur Tierhaltung (Tierplätze je Produktionsrichtung) erforderlich:

Anlagen:

- Erläuterung zur bauplanungsrechtlichen Stellungnahme_Kemnitz_102021.pdf
- Bauplanungsrechtliche_Stellungnahme_Kemnitz.pdf

16.2.3 Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen: Angaben zu den Tierzahlen

Bestehende, genehmigte Stallplätze für die vorhandenen Tierhaltungsanlagen und Beteiligungen:

BNR-ZD	Plätze (eigene / oder Beteiligungen)					
	Milchvieh / Rinder / Kälber	Sauen- / Ferkelproduktion	Mastschweineproduktion	Hähnchen	Legehennen	Sonstiges
1	2	3	4	5	6	7
		1354	3546			

Zusätzlich geplante Stallplätze für Tierhaltungsanlagen:

BNR-ZD	Plätze (eigene / oder Beteiligungen)					
	Milchvieh / Rinder / Kälber	Sauen- / Ferkelproduktion	Mastschweineproduktion	Hähnchen	Legehennen	Sonstiges
1	2	3	4	5	6	7
		1895	1500			

16.2.4 Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen: Angaben zu den Betriebsflächen**Eigentumsflächen:**

insgesamt in ha:

Bezeichnung / Beschreibung der Einzelfläche	Fläche in ha
1	2

Pachtflächen:

insgesamt in ha:

Adresse des Verpächters	Bezeichnung / Beschreibung der Einzelfläche	Fläche in ha
1	2	3

Zusätzlich für Biogasanlagen:

BNR-ZD des kooperierenden, privilegierten Betriebes	Bezeichnung / Beschreibung der Flächen bzw. Vertragsflächen der kooperierenden, privilegierten Betriebe	Fläche in ha	Maximale Entfernung der landwirtschaftl. Fläche zum Bauvorhaben in km
1	2	3	4

16.2.5 Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen: Spezifische Unterlagen

Folgende zusätzliche Unterlagen sind einzureichen:

- Allgemeine Erklärung (Formular 16.2.6 nur PDF, bitte ausdrucken, unterschreiben und als Anhang anfügen)
- Karte mit der Lage der Anbauflächen (Eigene, Pacht- und Lieferflächen)
- Kopien der Pachtverträge mit Pachtdauer und Restlaufzeit
- Kopien der Abnahmeverträge über Gülle/Mist/Gärreste (Name der Abnehmer, Menge; Preise und Laufzeit)
- Bei KG; GbR und Tierhaltung: Vertrag mit Tierzahlen bzw. Stallplätzen

Nur für Biogasanlagen:

- Kopie der Lieferverträge über Gülle/Mist, sowie anderer Inputstoffe (Name der Abgeber, Menge, Preis, Laufzeit)

16.2.6 Tierhaltungsanlagen / Biogasanlagen: Allgemeine Erklärung**Mir ist bekannt, dass**

die Erfüllung der Privilegierungsvoraussetzungen die Grundlage für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist. Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse und/oder des Flächenumfangs kann dieses genehmigungsrechtliche Konsequenzen - bis zum Entzug der Genehmigung - haben.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und bin mir über die Konsequenzen einer Änderung bzgl. der Eigentumsverhältnisse und des Umfangs der Flächen (z.B. Veräußerung/Verpachtung) sowohl **vor** als auch **nach** Erteilung der Genehmigung bewusst.

Ich erkläre, dass

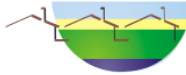
zur Überprüfung der von mir gemachten Angaben in diesem Antragsverfahren die Datenbestände der von mir gemachten Angaben im Zusammenhang mit der Antragstellung der EU-Betriebsprämie (Sammelantragsverfahren) sowie der HIT-Daten genutzt werden können und beauftrage die Genehmigungsbehörde, diese Informationen in das Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Datum

27.10.2021

Unterschrift

S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH
Kemnitzer Hauptstraße 2
14947 NUTHE-URSTROMTAL OT KEMNITZ
Tel.: + 49 (0) 33734-50223
Fax: + 49 (0) 33734-60050



Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Schweinehaltungsanlage am Standort 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz, Landkreis Teltow-Fläming, Land Brandenburg

Erläuterung zur bauplanungsrechtlichen Stellungnahme

Zur Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Änderung der Schweinehaltungsanlage am Standort Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz wurde von der Andrea Verstejl Rechtsanwälte Partnergesellschaft mbB eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme (vom 25.05.2020) verfasst. Darin wurde das Vorhaben mit 2 051 Sauenplätzen (inkl. Eberplätze), 11 016 Ferkelplätzen sowie 1 500 Mastplätzen berücksichtigt.

Im Rahmen einer geänderten Planung wird nunmehr die Tierplatzzahl in Stall 3 von 432 auf 300 Sauen und in Stall 8 von 180 auf 156 Abferkelplätze reduziert. Der geplante Sauenbestand der Anlage umfasst demnach 1 895 Sauenplätze (inkl. Eberplätze).

Mit der Verringerung der Sauenplätze ist eine Verringerung der Gesamt-GV, der Emissionen sowie der daraus resultierenden Immissionen und somit eine Erleichterung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen verbunden.

Die Aussagen der o. g. vorliegenden bauplanungsrechtliche Stellungnahme haben nach wie vor Gültigkeit.

Ahrensfelde, den 14.06.2021

Zuletzt redaktionell geändert am 20.10.2021

Andrea Tietze

Andrea Versteyl Rechtsanwälte Hohenzollerndamm 122 14199 Berlin

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Referat T 12 – Genehmigungsverfahrensstelle Süd
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

UNSER ZEICHEN:
67/19 - D14/5448

25.05.2020

S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH ./. Landesamt für
Umwelt
**Änderung der Schweinehaltungsanlagen am Standort Nuthe-
Urstromtal OT Kemnitz
hier: Bauplanungsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Antragstellung wurde das Vorhaben angepasst. Nachfolgend überreichen wir unsere aktualisierte bauplanungsrechtliche Stellungnahme.

I. Sachverhalt

Die S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH (Eigentümerin und Vorhabenträgerin) und die SNU Schweinemast Nuthe-Urstromtal GmbH (als Pächterin von Anlagenteilen) betreiben am Standort Kemnitz immissionsschutzrechtlich genehmigte Schweinehaltungsanlagen in der Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75.

Die Anlage verfügt über eine genehmigte/bestandsgeschützte Tierplatzkapazität von 4.900 Tierplätzen (ohne Berücksichtigung dazugehöriger Ferkel). Davon sind 1.354 Tierplätze (zuzüglich 4.000 dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze) für die Sauenhaltung sowie

Prof. Dr. Andrea Versteyl
Rechtsanwältin²
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Peter Kersandt
Rechtsanwalt^{1,4}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Martin Spieler
Rechtsanwalt^{3,4}
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Jürgen Kipp
Rechtsanwalt/Of Counsel¹
Präsident OVG Berlin-Brandenburg a.D.

Wolfgang Kalz
Rechtsanwalt/Of Counsel²
Vorsitzender Richter OVG Lüneburg a.D.

Dr. Jennifer Fechter
Rechtsanwältin³

Lukas Muffler
Rechtsanwalt³

In Bürogemeinschaft:

Clemens Stroetmann
Rechtsanwalt¹
Staatssekretär a. D.

¹BERLIN
Hohenzollerndamm 122
14199 Berlin
Fon 030 3180 417-0
Fax 030 3180 417-41
berlin@avr-rechtsanwaelte.de

²HAMBURG
Hohe Bleichen 8
20354 Hamburg
Fon 040 8816 7899
Fax 040 8816 7891
hamburg@avr-rechtsanwaelte.de

³MÜNCHEN
Galileiplatz 1
81679 München
Fon 089 2060 4141 -10
Fax 089 2060 4141 -19
muenchen@avr-rechtsanwaelte.de

⁴Partner der PartGmbH

Andrea Versteyl Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Hamburg PR 1145

Hamburger Sparkasse / IBAN: DE86 2005 0550 1238 2092 07 / BIC: HASPDEHHXXX
Finanzamt Hamburg-Mitte / Ust.-Nr 48/601/03163

www.avr-rechtsanwaelte.de

3.546 Tierplätze für die Mastschweinehaltung bzw. Jungsauenaufzucht genehmigt. Der Standort liegt planungsrechtlich im Außenbereich.

Die S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH beabsichtigt, Änderungen vorzunehmen, die eine für die Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendige Kapazitätserhöhung mit Maßnahmen für eine deutliche Minderung der Geruchs- und Ammoniakemissionen verbindet. So ist u. a. geplant, statt der Nutzung der Ställe 1 und 2 für die Tierhaltung den zur Wiedererrichtung angezeigten Bergeraum als Stall 10 umzunutzen sowie einen neuen Stall 11 zu errichten und die Abluft von Stall 10 und 11 jeweils einer Abluftreinigungseinrichtung (mit einer Abscheideleistung für Ammoniak und Staub von mind. 70 % sowie einer Reingaskonzentration für Geruch von nicht mehr als 500 GE/m³ und keinem wahrnehmbarem Rohgasgeruch im Reingas) zuzuführen.

Die Geruchsemissionen, hervorgerufen durch den bestimmungsgemäßen Betrieb der Schweinehaltungsanlagen, werden im Vergleich des genehmigten/bestandsgeschützten zum geänderten Anlagenzustand durch die geplanten Maßnahmen insgesamt um mindestens 45% gemindert.

Es wird erwartet, dass hierdurch

- die Geruchsimmissionswerte im geänderten Zustand im Vergleich zum genehmigten/bestandsgeschützten Zustand an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten verbessert werden können (um 0,01 bis 0,05 relative Geruchsstundenhäufigkeit),
- die Ammoniakimmissions- bzw. Stickstoffdepositionswerte ebenfalls an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten deutlich, und zwar um ca. 10 bis 32%, verbessert werden können.

Geplant ist eine Erhöhung auf 2.051 Sauen inkl. Jungsauen zur Eingliederung und Eber (Erhöhung um 697 Plätze), einschließlich 11.016 dazugehörender Ferkel. Gleichzeitig soll die Anzahl der Tierplätze für die Schweinemast reduziert, die Jungsauenaufzucht ausgegliedert und die Belegung innerhalb der Ställe teilweise geändert werden. In der Schweinemast ist zudem die Einführung einer Produktionsalternative mit Vor- und Endmastabteilen (mit maximal 1.500 Tierplätzen) geplant. Für die genannten Änderungen sind unter anderen die Umnutzung des zur Wiedererrichtung angezeigten (mit Anzeige 078/18 vom 16.12.2019) Bergeraums als Abferkelstall (Stall 10), die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall sowie die Errichtung eines Ferkelaufzuchtstalls (Stall 11) mit Verladerampe vorgesehen. Die Abluft aus Stall 10 und Stall 11 soll jeweils über eine Abluftreinigungseinrichtung gereinigt der freien Atmosphäre zugeführt werden.

Zusammengefasst ergeben sich folgende Änderungen bei den Tierplätzen:

- Erhöhung der Tierplatzkapazität bei den Sauen um 697 Plätze, dabei überproportionale (2,75-fache) Erhöhung der gemäß Nr. 7.1.8.1 Anhang 1 der 4. BImSchV dazugehörenden Ferkelplätze aufgrund des züchterischen Fortschritts in den letzten 25 Jahren (seit dem Genehmigungsbescheid von 1995);
- Verringerung der Mastschweine um mehr als 2.000 Plätze;
- Erhöhung der Gesamt-GV um 15 %.

II. Rechtliche Würdigung

Das im Außenbereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal geplante Erweiterungsvorhaben dient nicht einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und ist somit nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässig.

Das Vorhaben ist auch nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig, weil es sich um die Änderung bzw. Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung handelt, die dem Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

1. Zulässigkeit als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB zwingend zu prüfen, Rechtsanspruch auf Zulassung

Ein Vorhaben, das nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig ist, kann nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zulässig sein, wenn seine Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei § 35 Abs. 2 BauGB **nicht um eine Ermessensvorschrift**. Vielmehr **ist** die Genehmigung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2 BauGB erfüllt sind.

BVerwG, st. Rtspr., siehe schon BVerwGE 18, 247 = NJW 1964, 1973; so auch BGH, Urteil vom 05.02.1981 - III ZR 119/79 -, NJW 1981, 982; Urteil vom 07.03.1985 - III ZR 126/83 -, NJW 1985, 3071; *Battis/Krautzberger/Löhr*, BauGB, § 35, Rn. 43; *Rieger*, in: Schrödter, BauGB, § 35, Rn. 87; *Kersandt*, I+E 2015, 162 (164).

Bei der Änderung bzw. Erweiterung einer bestehenden Anlage ist daher **zwingend** zu prüfen, ob das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden muss. Hinsichtlich der hier geplanten Änderung bzw. Erweiterung der 1995 genehmigten Schweinehaltungsanlage ist

daher gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu prüfen, ob „*ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist*“. Liegen diese Voraussetzungen vor, **hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf Zulassung.**

2. Erleichterung für angemessene bauliche Erweiterungen (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB)

Eine beispielhafte Aufzählung öffentlicher Belange, die nicht beeinträchtigt werden dürfen, enthält § 35 Abs. 3 BauGB. **§ 35 Abs. 4 BauGB erleichtert die Verwirklichung bestimmter Vorhaben** im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, indem er anordnet, dass den Vorhaben eine Beeinträchtigung verschiedener öffentlicher Belange „*nicht entgegengehalten werden kann.*“

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB ist die bauliche Erweiterung eines bereits errichteten gewerblichen Betriebs im Außenbereich derart begünstigt, dass solchen Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 2 BauGB zentrale öffentliche Belange des § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegengehalten werden können, sofern es sich um eine im Verhältnis zum vorhanden Gebäude und Betrieb angemessene Erweiterung handelt. Hierdurch besteht die vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, eine zulässigerweise errichtete gewerbliche Tierhaltungsanlage baulich zu erweitern, **ungeachtet dessen, ob diese Erweiterung nach der Neufassung von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer UVP-Vorprüfung unterliegt.**

„Erweiterung“ im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB ist baulich-räumlich zu verstehen, das heißt, sie umfasst **alle denkbaren** Erweiterungen der Gesamtheit betrieblich-baulicher Betätigungen an der betreffenden Stelle.

EZBK/Söfker, BauGB, § 35, Rn. 162, beck-online.

Liegen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB vor, kann die betreffende Tierhaltungsanlage angemessen baulich erweitert werden, **ohne** dass es darauf ankommt, ob diese Erweiterung

- den Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widerspricht,
- die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt oder
- die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

In der Sache handelt es sich folglich um eine **Erleichterung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für „sonstige Vorhaben“, einschließlich der Erweiterung gewerblicher Tierhaltungsanlagen.**

3. Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB im vorliegenden Fall

a) Begriff der Angemessenheit, Bezugnahmen

§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB gilt seinem Wortlaut nach für „die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.“

Die Angemessenheit der Erweiterung enthält folgende Bezugnahmen: Die Erweiterung muss im Verhältnis zu der vorhandenen Bebauung angemessen sein. Dabei ist die jeweilige Art des Betriebs zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sind die bestehenden Betriebsgebäude wie auch betrieblich genutzte, nicht bebaute Flächen in die Vergleichsrechnung einzustellen.

EZBK/Söfker, BauGB, § 35, Rn. 162b, beck-online; Peine, in: LKV 2014, 385 (390 f.); Kersandt, I+E 2014, 162 (166 f.).

Für die Frage der Angemessenheit der Erweiterung kommt es also auf die vorhandene Bebauung, das heißt den tatsächlichen Bestand der Betriebsgebäude und betrieblich genutzten Flächen am Standort, an. Liegt die so ermittelte Erweiterung unter 30%, wird diese in der Rechtsprechung und Literatur regelmäßig noch als angemessene Erweiterung im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB angesehen.

Vgl. z. B. VGH Mannheim, Urteil vom 29.10.2013 - 3 S 2643/11 -, juris, Rn. 44; Peine, LKV 2014, 385 (391); Kersandt, I+E 2014, 162 (166 f.).

Zudem muss die Erweiterung auch im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen sein. Der Maßstab der Angemessenheit einer Erweiterung ist auf **städtebaulich relevante Bewertungsmerkmale** zu beziehen.

BVerwG, Urteil vom 16.12.1993 - 4 C 19/92 -, NVwZ-RR 1994, 371.

Darauf, ob für das Vorhaben oder den zu erweiternden gewerblichen Betrieb eine Prüfungspflicht nach dem UVPG besteht, kommt es schon nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht an.

b) Angemessenheit im Verhältnis zu der vorhandenen Bebauung

Die Angemessenheit im Verhältnis zu der geplanten Bebauung dürfte hier unstrittig sein, weil sich die versiegelte Grundfläche unter Berücksichtigung der Gebäude (Ställe, Nebenanlagen) und sonstigen (befestigten) Betriebsflächen um lediglich knapp 6% erhöht.

Wir überreichen hierzu in der Anlage die Aufstellung des Herrn Dipl.-Ing. Uwe Gehloff vom 15.05.2020, in der die Flächeninanspruchnahme im Bestand und im Planzustand gegenübergestellt ist.

c) Angemessenheit im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb

Die geplante Erweiterung ist auch im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn die Erweiterung dem bisherigen Betrieb funktionell entspricht. **Ob mit der Erweiterung eine Kapazitätserhöhung einhergeht, ist nicht maßgeblich;** die Angemessenheit im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb wäre nicht einmal dann zu verneinen, wenn – was hier nicht der Fall ist – die Kapazität vervierfacht würde.

So VG Magdeburg, Urteil vom 07.07.2015 - 4 A 222/14 -, juris, Rn. 47 im Falle der Erhöhung der Kapazität einer Ballierungsanlage um 400 %.

Vielmehr ist eine angemessene Erweiterung gerade dann gegeben, wenn durch die Erweiterung des Betriebs lediglich eine Ausweitung des bisherigen Produktionsumfangs erfolgt, also „nur“ die Produktionskapazität vergrößert wird.

Dürr, in: Brügelmann, BauGB, § 35, Rn. 166, beck-online.

Die Angemessenheit der Erweiterung hinsichtlich des vorhandenen Betriebs bedeutet, **dass die Erweiterung dem bisherigen Gewerbebetrieb funktionell entsprechen muss.**

BVerwG, Urteil vom 17.02.2011 - 4 C 9.10 -, juris, Rn. 18; *Dürr*, ebd.

Dazu ist es nicht erforderlich, dass die Erweiterung für die weitere Betriebsführung notwendig ist. Es kommt vielmehr darauf an, ob ein vernünftiger Inhaber eines derartigen Gewerbebetriebs unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs eine vergleichbare (Bau-)Maßnahme durchgeführt hätte. Demgemäß kann eine Erweiterung auch dann angemessen sein, wenn sie der Herstellung eines bisher nicht erzeugten Produkts oder der Erbringung einer bisher nicht erbrachter Dienstleistungen dient.

Dürr, ebd.; EZBK/Söfker, BauGB, § 35, Rn. 162b, beck-online.

Die hier geplante Erweiterung um Sauen um 697 Sauenplätze mit den dazugehörenden Ferkeln bedeutet keine funktionelle Änderung des vorhandenen Betriebs, da das Vorhaben dazu dient, den Sauen- und Ferkelaufzuchtbereich zu erweitern und zugleich den Mastbereich zu reduzieren, hier um mehr als 2.000 Tierplätze. Wollte man darin bereits eine funktionelle Änderung des Bestandsbetriebs sehen, wäre diese in jedem Fall von § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 gedeckt, weil beide Haltungsformen zum genehmigten Bestand gehören, jeweils (wenn auch in geändertem Umfang) aufrecht erhalten werden sollen und die Verschiebung von der Mast zur Zucht der aktuellen Marktlage in der Schweineproduktion entspricht.

Dass die SK Schweinehaltung Kennnitz GmbH die aus Gründen der Geruchsemissions- und -immissionsminderung notwendige Änderung ihres Betriebs zum Anlass nimmt, Mastplätze zugunsten der Ferkelaufzucht zu reduzieren und hierfür in moderatem Umfang mehr Platz in der Anlage zu schaffen, entspricht somit dem Vorgehen eines vernünftigen, die größtmögli-

che Schonung des Außenbereichs im Blick behaltenden Inhabers eines Schweinehaltungsbetriebs.

Mit der geplanten Änderung gehen auch **keine städtebaulich relevanten Auswirkungen** einher, da sich die Großvieheinheiten ungeachtet der überproportionalen Erhöhung der Ferkelplätze um lediglich 15 % erhöhen, während das Geruchspotenzial und die Ammoniakfracht (anlagenbezogene Emissionen der Schweinehaltungsanlagen) infolge emissionsmindernder Maßnahmen wie der Abluftreinigung deutlich (um mind. 45 % bzw. 20 %) reduziert werden.

d) Keine weitergehenden Anforderungen, insbesondere kein Ausschluss von Vorhaben oder Betrieben, für die eine Prüfungspflicht nach dem UVPG besteht

Mit Blick auf die Diskussion in der Besprechung vom 17.07.2019 weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

Weitgehende Anforderungen ergeben sich aus § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB nicht, insbesondere sind nicht solche Vorhaben von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen, für die eine Prüfungspflicht nach dem UVPG besteht.

Zunächst kommt es nicht darauf an, ob das Vorhaben, hier also die Änderung bzw. Erweiterung der Schweinehaltungsanlage, einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt. Richtig ist vielmehr, dass das Vorhaben, das heißt die Änderung bzw. Erweiterung, dann nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig ist, wenn die zu ändernde bzw. erweiternde Tierhaltungsanlage einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt; in diesem Fall unterfällt das Vorhaben, das heißt die Änderung bzw. Erweiterung der betreffenden Tierhaltungsanlage, nicht mehr dem § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB. **Ein solches Vorhaben ist dann aber notwendigerweise ein „sonstiges Vorhaben“**, für dessen bauplanungsrechtliche Zulässigkeit § 35 Abs. 2 und 3 BauGB, **einschließlich der Erleichterung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB**, gilt.

Vgl. *Peine*, LKV 2014, 385 (389).

Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass die Änderung bzw. Erweiterung einer Tierhaltungsanlage, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt, **weder** nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert **noch** als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB unter den Erleichterungen des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB zugelassen werden könnte. Während die erste Annahme (keine Privilegierung mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) zutreffend und vom Gesetzgeber gewollt ist, widerspräche die zweite Annahme

(auch keine Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 BauGB, einschließlich der Erleichterungen nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB) eindeutig dem Wortlaut, Sinn und Zweck sowie der Systematik des Gesetzes wie auch dem Willen des Gesetzgebers und der Verwaltungspraxis in sämtlichen Bundesländern, in denen wir Betreiber und Vorhabenträger gewerblicher Tierhaltungsanlagen vertreten.

4. Rechtsfolge

Damit greift § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB mit der Rechtsfolge ein, dass dem Vorhaben die dort genannten öffentlichen Belange nicht entgegengehalten werden können. Diese Belange bleiben mithin aus der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsprüfung ausgeklammert.

Vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 07.07.2015 - 4 A 222/14 -, juris, Rn. 43.

Andere öffentliche Belange, insbesondere die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 bis 6 sowie Nr. 8 BauGB genannten Belange, werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Dies ist in den Antragsunterlagen darzulegen und ggf. gutachtlich nachzuweisen.

III. Ergebnis

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 2 und 3 mit den Erleichterungen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB ist hier zwingend zu prüfen und (ggf. unter der Voraussetzung weiterer Darlegungen und Nachweise in den Antragsunterlagen) zu bejahen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Kersandt

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dipl.- Ing. Uwe Gehloff
Am Werbellinkanal 37a
16244 Schorfheide, OT Eichhorst

Datum: 15.05.2020
Tel. (0 33 35) 325093, Fax 325095

Bauvorhaben : Schweineanlage Kemnitz
Bauherr : S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH
Bauort : 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz

versiegelte Flächen

Gebäude	Bestand	Abbruch als Ausgleich	Neubau
Getreidelagerhalle	644,57 m ²		
Sozialbereich	404,98 m ²		
Futterhalle	477,42 m ²		
Sozialabwassergrube	24,10 m ²		
ehemalige Dungplatte	694,96 m ²	694,96 m ²	
Futtersilo	63,68 m ²		
Stall 10 / ehem. Bergehalle	1.305,67 m ²		
befestigte Fläche vor Stall 10	127,80 m ²	127,80 m ²	127,80 m ²
Stall 9	1.080,00 m ²		
Stall 8	1.077,79 m ²		
Zwischenbau	67,65 m ²		
Stall 7	907,01 m ²		
Zwischenbau	76,93 m ²		
Stall 6	896,62 m ²		
Anbau	15,49 m ²	15,49 m ²	
Verbinder Bereich Neubau Stall 11	130,10 m ²	130,10 m ²	
Stall 5	1.442,56 m ²		
Stall 4	1.154,19 m ²		
Zwischenbau	102,08 m ²		
Zwischenbau	101,74 m ²		
Stall 3	775,45 m ²		
Stall 2	775,13 m ²	775,13 m ²	
Stall 1	2.219,07 m ²		
Verbinder/Zentralgang	957,12 m ²		
Anbauten Zentralgang	33,77 m ²		
Verbinder	74,52 m ²		
Vermarktung mit Sozialbereich	106,19 m ²		
Nebengebäude/Notstrom	195,83 m ²		
Grube	17,44 m ²		
Trafo	14,51 m ²		
Nebengebäude	37,55 m ²		
Schotterfläche	1.081,18 m ²		
befestigte Fläche	5.496,33 m ²		
befestigte Fläche	4.493,71 m ²	1.417,71 m ²	
Fahrsilo	1.026,18 m ²		
Schotterfläche	270,95 m ²		
Güllebehälter	472,11 m ²		
Güllebehälter	472,11 m ²		
Vorgrube	6,57 m ²		
ehem. Pumpenhaus	24,75 m ²	24,75 m ²	
Güllebecken	792,60 m ²	792,60 m ²	
Grube	13,24 m ²	13,24 m ²	
befestigte Fläche	281,46 m ²	281,46 m ²	
befestigte Fläche Stall 1/2	788,17 m ²	788,17 m ²	
Stall 11			5.723,78 m ²
Verladerampe Stall 11			68,78 m ²
Schotterfläche (Feuerwehrumf.)			931,52 m ²
Gesamtversiegelte Fläche	31.221,28 m²	5.061,41 m²	6.851,88 m²

Fläche vorhanden 31.221,28 m²

Fläche nach Neubau Stall 11 33.011,75 m²

Differenz (auszugleichende Fläche) 1.790,47 m²